

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Solvum GmbH & Co. KG gelten ausschließlich und haben Vorrang vor den AGB des Vertragspartners, soweit dies nicht schriftlich anderweitig vereinbart wurde.
- (2) Die AGB gelten auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.
- (3) Als Anerkennung anderer AGB als der hier vorliegenden, gilt weder Schweigen auf die Zusendung von Bedingungen noch die Ausführung des Auftrags.
- (4) Erweiterungen, Einschränkungen, sonstige Änderungen der AGB bedürfen der Schriftform.

2. Liefer- und Leistungsumfang

- (1) Angebote der Solvum GmbH & Co. KG sind freibleibend und unverbindlich.
Für den Umfang von Produkten sind die Produktbeschreibungen, von Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen, insbesondere die Leistungsbeschreibung maßgebend.
- (2) Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Solvum GmbH & Co. KG, spätestens jedoch mit der Abnahme der Lieferung des/der Produkte oder Leistung durch den Auftraggeber zustande. Die Solvum GmbH & Co. KG ist berechtigt von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, daß der Auftraggeber nicht kreditwürdig ist.
- (3) Wenn die Leistungsbeschreibung sich nachträglich als unvollständig oder fehlerhaft erweist und deshalb geändert oder ergänzt wird, werden die Vertragspartner insoweit den Vertrag kostenmäßig und inhaltlich überarbeiten. Sollte keine Einigung zustande kommen, können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Solvum GmbH & Co. KG kann die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich desjenigen, was die Solvum GmbH & Co. KG in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart. Dieses Kündigungsrecht gilt auch, wenn keine Einigung über die Freigabe an nach Auftragserteilung erfolgten Festlegungen von Art und Umfang der Leistung erzielt werden kann.

3. Lieferzeit

- (1) Genannte Liefertermine bezeichnen das voraussichtliche Lieferdatum. Vereinbarte Termine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin einem Spediteur übergeben oder dem Auftraggeber in anderer Weise zugänglich gemacht wurde.
- (2) Werden Art und Umfang der Leistung im Einzelnen erst nach Auftragserteilung festgelegt und vom Auftraggeber freigegeben, so ist die freigegebene Festlegung maßgebend.
Die Ausführungs- bzw. Lieferzeit beginnt mit der Auftragserteilung bzw., sofern bei Auftragserteilung noch technische oder kommerzielle Randbedingungen offen sind, mit deren einvernehmlichen Festlegung.
Sie verlängert sich entsprechend, wenn der Auftraggeber vereinbarte Beistellungen, Mitwirkungshandlungen oder vertragliche Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber mit An- oder Teilzahlungen in Verzug gerät.
Verzögert sich die Ausführungs- bzw. Lieferzeit infolge höherer Gewalt, so verlängern sich die Fristen in dem Umfang, der erforderlich ist, die Auswirkungen der höheren Gewalt zu überwinden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Krieg, öffentlicher Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargo, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, Sabotage oder vergleichbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Solvum GmbH & Co. KG liegen.
- (3) In Fällen von unzumutbarer und schuldhafter Verzögerung ist jede Vertragspartei unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zum Rücktritt berechtigt. Falls der Auftraggeber bestätigte Bestellungen ganz oder teilweise storniert, trägt er die durch die Bestellung entstandenen Bearbeitungskosten. Produkte und erbrachte Leistungen die nicht zurückgenommen werden können (insbesondere, aber nicht ausschließlich, geöffnete Softwarepakete, Dienstleistungen), werden dem Auftraggeber von der Solvum GmbH & Co. KG zum Listenpreis berechnet.
Das Recht des Auftraggebers, sich im Falle des von der Solvum GmbH & Co. KG zu vertretenden Verzugs oder der Unmöglichkeit vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

4. Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten und Informationen einschließlich erforderlicher Rechenzeiten oder Testdaten, die seiner Unternehmenssphäre zuzurechnen sind zur Verfügung.
Gerät der Auftraggeber mit der Erbringung von Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen ganz oder teilweise in Verzug und führt dies bei der Solvum GmbH & Co. KG zu Mehraufwand, so hat der Auftraggeber die notwendigen Mehrkosten einschl. solcher für Wartezeiten und weiter erforderlich werdenden Reisekosten zu tragen.

5. Auftragsdurchführung

- (1) Die Solvum GmbH & Co. KG verpflichtet sich, ihre Leistungen den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik sowie seine eigenen Erfahrungen und Erkenntnisse zugrunde zu legen.
- (2) Der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs wird nicht geschuldet.
- (3) Ist der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise Inhalt einer Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeit, so kommt die Solvum GmbH & Co. KG für den Teil des Vertrages, der die Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeit darstellt, seinen vertraglichen Verpflichtungen nach, wenn die Solvum GmbH & Co. KG sich nach besten Kräften bemüht, im Rahmen der vereinbarten Vergütung das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- (4) Das Recht zu Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der Solvum GmbH & Co. KG ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Die Solvum GmbH & Co. KG kann die Durchführung von vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer vergeben. Dies hat jedoch keinen Einfluß auf die Verantwortlichkeit der Solvum GmbH & Co. KG gegenüber dem Auftraggeber.

6. Preise

- (1) Die angegebenen oder vereinbarten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, netto ab Werk und ausschließlich der Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung.

7. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto der Solvum GmbH & Co. KG zu leisten.
- (2) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen tritt sofortige Fälligkeit ein, wenn sich die Abnahme der von der Solvum GmbH & Co. KG erbrachten Leistungen aus Gründen verzögert, die nicht von der Solvum GmbH & Co. KG zu vertreten sind.
- (3) Für die Abrechnung von Individualsoftware gilt:
Bei Auftragserteilung auf Grund des Pflichtenkatalogs werden 50% des vereinbarten Entgelts bzw. des geschätzten Aufwands fällig. Mit der Übergabe der Software werden weitere 40% fällig, die restlichen 10% des Betrags innerhalb von 8 Werktagen ab Installation, bzw. Abnahme der Software.
- (4) Leistungen, die nach Aufwand zu vergüten sind, werden zu den vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen in monatlichen Raten abgerechnet.
- (5) Nebenkosten und sonstige anlässlich der Durchführung des Vertrages aufgewandte Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.
- (6) Aufrechnungen mit irgendwelchen Gegenansprüchen sind nicht statthaft, es sei denn, daß die Forderung unbestritten ist oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurde.
- (7) Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so ist die Solvum GmbH & Co. KG berechtigt, als Verzugszinsen Zinsen zu verrechnen, die 8 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz liegen.

8. Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig erbrachte Leistung abzunehmen, sofern nicht nach der Art bzw. der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist.
- (2) Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so wird der Auftraggeber, sobald die Solvum GmbH & Co. KG die Fertigstellung der Leistung erklärt und diese zur Abnahme zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich die Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung feststellen.
- (3) Es sind vom Auftraggeber zu liefernde Testdaten zu verwenden.
- (4) Werden bei der Abnahme keine Fehler/Mängel festgestellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, so ist die Abnahme unverzüglich zu erklären.
Werden bei der Abnahme Fehler/Mängel festgestellt, so wird die Solvum GmbH & Co. KG die Fehler/Mängel in angemessener Frist unentgeltlich beseitigen, danach ist die betreffende Leistung abzunehmen.
Fehler/Mängel, die auf vom Auftraggeber vorgegebenen Angaben, Daten etc. zur Aufgabenerstellung beruhen oder auf unzureichende Beistellungen des Auftraggebers zurückzuführen oder, im Falle von Software, nicht reproduzierbar sind, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- (5) Unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die die Solvum GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, so gilt sie mit Ablauf von 4 Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme als erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Abnahmeerklärung nicht unverzüglich abgegeben wird.
- (6) Werden im Rahmen der Leistungserbringung Teilleistungen erbracht, so hat der Auftraggeber diese Teilleistungen abzunehmen. Ist nichts Besonderes vereinbart, erfolgt im Hinblick auf das Zusammenwirken der Teilleistungen nach der Gesamtfertigstellung keine gesonderte Abnahme.
- (7) Ziff. 8.(1) bis 8.(6) gilt für Teilabnahmen entsprechend.

9. Gewährleistung

(1) Gewährleistungsansprüche beginnen mit der Lieferung, bzw. mit erfolgter Abnahme und verjähren in sechs Monaten ab Lieferung. Sie sind nicht übertragbar an Dritte.

Bei Software Updates wird die Gewährleistung auf das ursprüngliche Produkt nicht erneuert.

(2) Im Gewährleistungsfall erfolgt Austausch oder Nachbesserung nach dem Ermessen der Solvum GmbH & Co. KG. Schlägt die Nachbesserung fehl oder erfolgt die mangelfreie Neulieferung nicht jeweils in angemessener Frist, so besteht Anspruch auf Wandlung oder Minderung.

(3) Technische Daten, Produktinformationen und Beschreibungen stellen allein keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften besteht nur, wenn diese ausdrücklich von der Solvum GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt wurden.

(4) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind u.a. Mängel bzw. Schäden, die basieren auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß/ unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers/ falsche oder fehlerhafte Software- und/ oder Verarbeitungsdaten sowie jeglicher Verbrauchsteile, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, das diese Umstände nicht ursächlich für die gerügten Mängel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

(5) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, daß ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die Solvum GmbH & Co. KG berechtigt, alle entstandenen Aufwendungen nach den jeweils gültigen Stunden - / Aufwandssätzen in Rechnung zu stellen.

10. Individuell erstellte Leistungen oder Software

(1) Betrifft die von der Solvum GmbH & Co. KG zu erbringende Leistung ganz oder teilweise Planungsarbeiten, Studien, Analysen oder ähnliches, leistet die Solvum GmbH & Co. KG insoweit Gewähr, dass die Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erstellt und durchgeführt wurden. Es gelten die gemachten Aussagen zur Mängelbehebung entsprechend. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

(2) Zur Erstellung von Individualsoftware erfolgt zunächst eine Anforderungsanalyse. Die Ergebnisse dieser Analyse werden schriftlich in einem Pflichtenkatalog definiert. Spätere Änderungen bedürfen dem Einverständnis beider Vertragsparteien unter finanzieller Berücksichtigung des geänderten Realisierungs-Aufwands.

(3) Die Software gilt als ordnungsgemäß erstellt, wenn sie den Anforderungen aus dem Pflichtenkatalog gerecht wird.

Die Parteien sind sich darüber bewußt, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

(4) Kommt es nach der Anforderungsanalyse nicht zu einem Auftrag, so wird der Solvum GmbH & Co. KG durch die Analyse entstandene Aufwand gemäß der aktuellen Stundensätze dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(5) Die erstellte Software gilt auch dann als einsatzfähig, wenn es trotz Programmfehler weiterhin eingesetzt wird. Eine Haftung aus Schäden und Folgeschäden, die durch Software-/Programmier-/Daten-/Bedienungs-fehler entstehen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Vor dem Einsatz der Software mit empfindlichen Daten hat sich der Auftraggeber selbst von der ordnungsgemäßen Arbeitsweise des Programms zu überzeugen (siehe Abnahme).

11. Nutzungsrechte

(1) Soweit nicht anders vereinbart erwirbt der Auftraggeber lediglich ein Nutzungsrecht an der gelieferten Software. Quelltexte sowie alle weiteren Rechte bleiben ausdrücklich bei der Solvum GmbH & Co. KG. Die überlassene Software darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Es gilt als vereinbart, dass die Solvum GmbH & Co. KG an seinen Angeboten und den dazugehörigen Anlagen allein nutzungsberechtigt ist.

Der Auftraggeber hat an allen schriftlichen und maschinenlesbaren, oder sonstigen geschaffenen Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

(2) Die Solvum GmbH & Co. KG darf Arbeitsergebnisse unentgeltlich anderweitig verwerten. Insbesondere ist die Solvum GmbH & Co. KG nicht gehindert, Software für Dritte zu entwickeln, die diesem Vertragsgegenstand ähnlich, doch insgesamt mit ihm nicht identisch sind.

(3) Werden im Rahmen der Erfüllung von Entwicklungsverträgen bereits bei der Solvum GmbH & Co. KG vorhandene gewerbliche Schutzrechte und/oder ungeschützte Erkenntnisse, soweit diese Betriebsgeheimnisse sind, verwendet und sind diese zur Verwertung der Entwicklungsergebnisse erforderlich, so erhält der Auftraggeber ein gegebenenfalls gesondert zu vereinbarendes nicht ausschließliches, entgeltliches Benutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen.

12. Schutzrechte Dritter

(1) Die Solvum GmbH & Co. KG prüft unter Anwendung firmenüblicher Sorgfalt, daß ihre Arbeitsergebnisse nicht in die Rechte Dritter eingreifen oder diese Rechte verletzen.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Solvum GmbH & Co. KG im Falle von Beistellungen von Ansprüchen Dritter freigestellt ist.

13. Haftung und Schadenersatz

(1) Die Haftung der Solvum GmbH & Co. KG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe, leitenden Angestellten und seiner Erfüllungshilfen beschränkt.

(2) Weitere Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall sowie solcher Kosten, die bei ordnungsgemäßer Leistungserfüllung ohnehin hätten aufgewandt werden müssen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

(3) Der Ersatz von vertragsuntypischen, nicht vorhersehbaren Schäden ist ausgeschlossen

(4) Schadenersatzansprüche verjähren, soweit nicht durch Gesetz eine kürzere Frist vorgesehen ist, spätestens 6 Monate nach Erfüllung aller Hauptpflichten aus dem Vertrag oder, falls dies früher eintritt, ab Beendigung der Vertragslaufzeit.

14. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Lieferungen / Leistungen behält sich die Solvum GmbH & Co. KG das Eigentum an den gelieferten Gegenständen und anderen Arbeitsergebnissen vor.

(2) Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber seinen Kaufpreisanspruch gegen den Dritten entsprechend dem Wert dieses Vertrages an die Solvum GmbH & Co. KG ab.

15. Schlußbestimmungen

(1) Sollten einzelne der aufgeführten Bedingungen unwirksam sein, sind sich die Parteien darüber einig, daß die übrigen Bestimmungen weiter gültig sind. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine gültige, und dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung, zu ersetzen.

(2) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

(3) Soweit nicht anders vereinbart ist der Erfüllungsort der Sitz der Solvum GmbH & Co. KG.

(4) Der Gerichtsstand ist der Sitz der Solvum GmbH & Co. KG.